



Finanzreglement

Der Generalrat beschliesst gestützt auf:

- Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61)

Anmerkung: Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden grundsätzlich nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Artikel 2

Steuern
(Art. 64 GFHG)

Der Generalrat legt die Steuerfüsse und -sätze mit separatem Entscheid fest.

Artikel 3

Aktivierungsgrenze
der Investitionen
(Art. 42 GFHG,
Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 100'000 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Artikel 4

Interne Verrechnung
(Art. 51 GFHG,
Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, CHF 25'000.

Artikel 5

Rechnungsabgren-
zungen
(Art. 13 und 40
Abst. 1 Bst b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt CHF 5'000.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Artikel 6

a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs 1 Bst. A GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue einmalige Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Nettobetrag von CHF 100'000 nicht übersteigt. Auch ist er ermächtigt, neue wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, wenn sie den Nettobetrag von CHF 300'000 für die gesamte Laufzeit nicht übersteigen. Artikel 12 bleibt vorbehalten.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

³ Die übrigen Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates sind in Artikel 12 geregelt.

Finanzkompetenzen
des Gemeinderates
(Art. 67 Abs. 2, Satz
1 GFHG)

Artikel 7

b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. E GFHG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, ist die Finanzkommission befugt zu beurteilen, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Finanzkompetenzen
des Gemeinderates
(Art. 67 Abs. 2, Satz
1, GFHG)

Artikel 8

c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 5% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt oder unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter CHF 150'000 liegt.

² Übersteigt der Zusatzkredit die festgelegten Grenzen nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Finanzkompetenzen
des Gemeinderates
(Art. 67 Abs. 2, Satz
1, GFHG)

Artikel 9

d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt oder unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter CHF 20'000 liegt.

Finanzkompetenzen
des Gemeinderates
(Art. 67 Abs. 2, Satz
1, GFHG)

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zur Genehmigung.

Artikel 10

Trennungsverbot

Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, sind als Gesamtausgabe zu beschliessen und dürfen nicht in einzelne Kredite aufgeteilt werden.

Artikel 11

Verpflichtungskontrolle
(Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Artikel 12

Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates
(Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

¹ Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenzen in den folgenden Bereichen bis zum Höchstbetrag pro Geschäft gemäss Artikel 6.

a) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt.

b) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.

c) Er beschliesst Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.

d) Er beschliesst Bürgschaften und weitere Gutsprachen.

e) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.

f) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

² Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

³ Der Generalrat kann beschliessen, dem Gemeinderat für ein bestimmtes einzelnes Geschäft ausnahmsweise eine weitergehende Kompetenz einzuräumen.

⁴ Die vom Generalrat am 23. Mai 2016 beschlossenen Kompetenzerteilungen werden aufgehoben. Auf Beschluss des Gemeinderates kann jedoch eine erteilte Kompetenz in Kraft bleiben, insbesondere wenn das Geschäft noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Artikel 13

Referendum
(Art. 69 GFHG)

Das Referendum kann ergriffen werden, wenn der Generalrat eine neue Ausgabe beschliesst, die den Nettobetrag von CHF 5 Millionen übersteigt.

Artikel 14

Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements.

Verabschiedet durch den Gemeinderat Düringen am 25. August 2020.

Erlassen durch den Generalrat an der Sitzung vom...

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Markus Haas

Eliane Waeber-Clément

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Didier Castella
Staatsrat, Direktor